Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entstehung, Fälligkeit, Verlust der Ansprüche

II. Bemessung der Aufwandsentschädigung

- § 3 Mitglieder des Kreistages und Finanzierung der Fraktionsarbeit
- Andere Mitglieder von Ausschüssen
- § 4 § 5 Kreisjägermeister und Jagdbeirat
- § 6 Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren
- § 7 Naturschutzbeauftragter, Fischereiberater

III. Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Entgangener Arbeitsverdienst
- § 9 Auslagenersatz
- § 10 Dienstreisen
- § 11 Versicherungsschutz
- § 12 Steuerliche Behandlung
- § 13 Mitteilung an das Finanzamt

IV. Schlussbestimmungen

- § 14 Rundungsregelungen
- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 In-Kraft-Treten

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 21, 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 598 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 mit Beschluss-Nr. 07-01/2007 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewählt oder durch die Organe des Landkreises Anhalt-Bitterfeld dazu bestellt wurden.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit, Verlust der Ansprüche

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe dieser Satzung, sofern durch Rechtsvorschriften oder nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Den Anspruchsberechtigten wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Gewährung ist der Anspruch auf Auslagenersatz mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnorts sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
- (3) Anspruch auf Verdienstausfall haben ehrenamtlich Tätige, wenn sie die Voraussetzungen des § 8 erfüllen.
- (4) Ehrenamtlich Tätige haben nach Maßgabe des § 10 Anspruch auf Ersatz der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnorts. Der Ersatz der Kosten für Dienstreisen umfasst für den Personenkreis der §§ 3 bis 5 auch die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sofern der Sitzungsort nicht im Wohnort liegt. Dieser Anspruch entsteht mit der Teilnahme an der Sitzung.
- (5) Alle Ansprüche nach dieser Satzung werden monatlich bis zum 5. des Folgemonats fällig, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (6) Der Anspruch nach Abs. 3 wird innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages fällig. Wird der Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht, erlischt er.
- (7) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate, für den Personenkreis nach § 6 länger als 1 Monat, ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung rückwirkend.

(8) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den ein/kein Anspruch besteht, auf ein Dreißigstel erhöht bzw. um ein Dreißigstel gekürzt.

II. Bemessung der Aufwandsentschädigung

§ 3 Mitglieder des Kreistages und Finanzierung der Fraktionsarbeit

- (1) Mitglieder des Kreistages erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 175,00 € und für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise gezahlt. § 31 Abs. 4 LKO LSA gilt jedoch entsprechend.
- (2) Anspruch auf zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung haben

a)	der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von	250,00€
b)	Vorsitzende der Fraktionen:	
	bei Fraktionen bis 5 Mitglieder	100,00€
	bei Fraktionen von 6 bis 10 Mitglieder	125,00€
	bei Fraktionen ab 11 Mitgliedern	175,00 €
c)	die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der	
	Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, in Höhe von	175,00 €

- (3) Im Falle der Verhinderung des Kreistagsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden rückwirkend gewährt. Im Falle der Verhinderung von Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden wird entsprechend verfahren.
- (4) Jede Fraktion des Kreistages Anhalt-Bitterfeld erhält ab dem 01. Januar 2008 zu Händen des Fraktionsvorsitzenden oder eines Beauftragten der Fraktion einen Pauschalbetrag zur Finanzierung der Fraktionsarbeit, der sich aus einem Grundbetrag je Fraktion von monatlich 50,00 € und einen Betrag pro Fraktionsmitglied von 100,00 € zusammensetzt. Bis zum 31. 12. 2007 gilt eine Übergangsregelung von einem Grundbetrag je Fraktion von monatlich 50,00 € und einen Betrag pro Fraktionsmitglied von 30,00 €.

Die Verwendung und Rückzahlung richtet sich nach der Richtlinie für die Ausreichung der Fraktionskosten.

§ 4 Andere Mitglieder von Ausschüssen

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, insbesondere sachkundige Einwohner, stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse, Beschäftigtenvertreter im Eigenbetriebsausschuss, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Ausschusssitzung.

§ 5 Kreisjägermeister und Jagdbeirat

- (1) Der Kreisjägermeister erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 €. Die Mitglieder des Jagdbeirates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50.00 €.
- (2) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem

Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Jagdbeirates, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 6 Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages. Diese beträgt für

a)	den Kreisbrandmeister	350,00€
b)	Abschnittsleiter	250,00€
c)	stellv. Abschnittsleiter	175,00€
d)	den Kreisjugendfeuerwehrwart	150,00€
e)	Führer von Einheiten für besondere Einsätze	50,00€

(2) Im Falle der Verhinderung des Kreisbrandmeisters, Abschnittsleiters und Kreisjugendfeuerwehrwarts für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Vertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Abs. 1, beträgt die Entschädigung nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 7 Naturschutzbeauftragter, Fischereiberater

- (1) Der Naturschutzbeauftragte erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 €.
- (2) Der Fischereiberater erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 €.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Verdienstausfall ist die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursachte Einkommensminderung im Hauptberuf des ehrenamtlich Tätigen. Bei ehrenamtlich Tätigen, die keinen Verdienst erzielen (z.B. Hausfrauen) entspricht der Dienstausfall dem durch die Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Zeitversäumnis. Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstausfalls ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit zu solchen Zeiten ausgeübt wird, die normalerweise für die Erwerbtätigkeit genutzt werden. Auf Anforderung ist dies dem Kreistagsbüro nachzuweisen. § 31 Abs. 4 LKO LSA gilt entsprechend.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall auf Antrag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallender Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Alle nicht unter Abs. 2 fallende ehrenamtlich Tätige (Selbständige, Hausfrauen u. ä.) erhalten auf Antrag als Verdienstausfall eine Pauschale je Sitzung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Anträge auf Ersatz des Verdienstausfalls sind quartalsweise unter Angabe der Sitzungsdaten dem Kreistagsbüro zuzuleiten.

§ 9 Auslagenersatz

- (1) Auslagen im Sinne dieser Satzung sind alle geldwerten Aufwendungen, die zur unmittelbaren Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Telefon- und Portogebühren, Büro- und Schreibmaterialien, Ausgaben für Fachliteratur.
- (2) Unbeschadet des § 2 Abs. 2 werden Auslagen auf Antrag in ihrer tatsächlichen Höhe ersetzt. Der Antragsteller hat dabei die Erforderlichkeit der Auslagen glaubhaft zu machen. Anträge auf Ersatz von Auslagen sind quartalsweise über das jeweils zuständige Fachamt sachlich richtig bestätigt dem Kreistagsbüro zuzuleiten.

§ 10 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen im Sinne dieser Satzung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienst- oder Wohnorts. Dienstort für den Personenkreis der §§ 5,6 und 7 ist das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, im Übrigen das Gebiet der Kreisstadt Köthen (Anhalt). Wohnort ist die politische Gemeinde, in der der ehrenamtlich Tätige seinen Wohnsitz hat.
- (2) Der Ersatz der Kosten für Dienstreisen erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (3) Dienstreisen außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt:
 - für die Mitglieder des Kreistages der Vorsitzende des Kreistages,
 - für den Vorsitzenden des Kreistages dessen Stellvertreter,
 - für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Landrat.
- (4) Die Kosten für Dienstreisen sind mittels Vordruck, welcher vom Kreistagsbüro abzufordern ist, geltend zu machen.

§ 11 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich tätige Bürger besteht, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadenausgleichs Haftpflichtdeckungsschutz und bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt Unfalldeckungsschutz.

§ 12 Steuerliche Behandlung

- (1) Entschädigungszahlungen sind entsprechend der allgemeinen Steuergesetzgebung als Einnahmen aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit zu versteuern. Dies gilt insbesondere für die Entschädigung von Zeitverlust oder Verdienstausfall. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten bis zum 31. Januar des Folgejahres vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine Mitteilung darüber, in welcher Höhe ihnen Entschädigungen für das abgelaufene Kalenderjahr gezahlt wurden.
- (2) Für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kreistages findet der Erlass des Ministeriums des Innern vom 01.12.2004 (MBI. LSA 53/2004 Seite S. 667-670) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Darin sind unter anderem die Steuerfreibeträge geregelt.

(3) Die dem Personenkreis aus § 6 gewährten Aufwandsentschädigungen werden als Nettobeträge gezahlt. Anfallende Steuern werden pauschal durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld entrichtet.

§ 13 Mitteilung an das Finanzamt

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld teilt dem zuständigen Finanzamt jährlich, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, die Art der Entschädigung und die Höhe der gewährten Entschädigungszahlung mit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Rundungsregelungen

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 00 bis 49 Cent sind auf volle € nach unten abzurunden
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle € nach oben aufzurunden

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köthen/Anhalt, 12.07.2007

gez. U. Schulze Landrat (Dienstsiegel)

Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
12.Juli 2007	12.Juli 2007	03.August 2007	03/07 Seite 18	04.August 2007

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.